

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat auf dem Umlaufweg zwischen dem 7.12.2021 und dem 13.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1 Natürlich Kopp GmbH – Vertragsverlängerung zur Übernahme von Grün-, Baum- und Strauchschnitt sowie Laubabfällen

Der mit der Fa. Natürlich Kopp GmbH, Trumauer Straße 100, 2514 Traiskirchen, im Jahr 2006 abgeschlossene, 2010 geänderte und laufend verlängerte Vertrag zur Übernahme von Grün-, Baum- und Strauchschnitt sowie Laubabfällen läuft Ende 2021 aus und soll abermals um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSc und GR Fischer beschlossen

TOP 2 Pachtvertrag – FC AS Logistik Tribuswinkel

Durch die Sanierungsarbeiten und die Modernisierung des Sportplatzes Tribuswinkel in den Jahren 2019 und 2020 entstand ein voll eingerichteter und voll ausgestatteter Betrieb gewerblicher Art (kurz: BgA) der Stadtgemeinde Traiskirchen. Ab dem Jahr 2021, d.h. nach Fertigstellung und Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, wird von der Stadtgemeinde Traiskirchen eine Sportanlage samt allen Einrichtungen entgeltlich iSd § 2 Abs. 3 UStG iVm § 2 Abs. 2 Z 2 KStG an den FC AS Logistik Tribuswinkel überlassen. Das dafür anfallende Pachtentgelt soll auf

€ 3.500,- (zuzügl. 20% USt.)

erhöht werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschlossen.

TOP 3 Änderung der Vereinbarung betreffend CITY-TAXI

Entgegen der ursprünglichen Überlegung soll die Umstellung des „CITY-TAXI“ auf das neue „On demand“-Mobilitätssystem mit dem bisherigen Fahrdienstleister, Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa, 2514 Traiskirchen, Heilegger-Straße 13, umgesetzt werden. Dazu muss die mit diesem betreffend „CITY-TAXI“ abgeschlossene Vereinbarung vom 21.05.2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2019 angepasst werden. Sie soll daher insbesondere dahingehend abgeändert werden, dass

- (1) sich die Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa verpflichtet, ab Umstellung des „CITY-TAXI“ auf das „On demand“-Mobilitätssystem die von der WIENER LOKALBAHNEN GmbH für die Disposition der Fahrten zur Verfügung gestellte Dispositionsoftware und das entsprechende Call Centers zu nutzen und die dazu auf Seiten des Fahrdienstleisters notwendige Hardware auf eigene Kosten anzuschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen;
- (2) sich Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa verpflichtet, seinen im „On demand“-Mobilitätssystem eingesetzten Fuhrpark Schritt um Schritt auf E-Mobilität umzustellen, wobei ein erstes E-Auto spätestens sechs Monate und ein zweites E-Auto spätestens zwölf Monate nach der Umstellung eingesetzt werden muss und ab diesem Zeitpunkt mindestens 2/3 der Fahrten mit E-Autos durchzuführen sind;

- (3) die Stadtgemeinde Traiskirchen Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa zusichert, für die ersten beiden im Sinne des Punktes (2) angeschafften E-Autos eine Subvention in Höhe von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch € 10.000,-- pro Fahrzeug zu gewähren, wobei die subventionierten Fahrzeuge mindestens drei Jahre lang im „On demand“-Mobilitätssystem eingesetzt werden müssen, widrigenfalls die Subvention anteilig zurückzuzahlen ist;
- (4) die Betriebszeiten an die aktuellen Bedürfnisse der KundInnen angepasst werden (Montag bis Mittwoch von 06.00 bis 22.00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 06.00 bis 24.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 24.00 Uhr und Sonntag von 08.00 bis 22.00 Uhr) und Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa während dieser Zeiten stets mindestens ein und während der „Hauptzeiten“ (Montag bis Freitag jeweils von 07.15 bis 09.15 Uhr, von 11.15 bis 12.45 Uhr und von 15.45 bis 17.45 Uhr) mindestens zwei Fahrzeuge im „On demand“-Mobilitätssystem einsetzen muss und
- (5) für jede einzelne Taxifahrt, die im „On demand“-Mobilitätssystem durchgeführt und mit dem/der KundIn mit € 3,80 abgerechnet wird, Oliver KRUPPA, Taxi Mietwagen Kruppa seitens der Stadtgemeinde Traiskirchen € 3,90 zusätzlich vergütet werden, wobei dies nur für Fahrten innerhalb des gesamten Stadtgebietes und von Traiskirchen zum Krankenhaus Baden bzw. vom Krankenhaus Baden nach Traiskirchen gilt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschlossen.

TOP 4 Straßenbau 2021, Instandhaltung von Straßen und Gehsteigen

Entsprechend dem Voranschlag für das Jahr 2021, der Ausgaben in der Höhe von insgesamt € 300.000,-- für die Instandhaltung von Straßen und Gehsteigen vorsieht, wurden einzelne Bauvorhaben nach Einlangen und Dringlichkeit abgearbeitet. Aufgrund vieler dringend notwendiger, nicht vorgesehener Instandhaltungsarbeiten mussten insgesamt 61 einzelne Baumaßnahmen durchgeführt werden, die Kosten in der Höhe von insgesamt € 624.640,07 verursachten.

Es handelt sich somit um teilweise überplanmäßige Ausgaben, die aus dem für Instandhaltung von Brücken vorgesehenen Budget verbliebenen Mitteln bedeckt werden sollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimme von GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSc beschlossen

TOP 5 Öffentliches Gut

a. Auflassung von öffentlichem Gut, KG Traiskirchen, Fuchs

Entsprechend dem Teilungsplan der HP – Vermessung Dipl.-Ing. Andreas Hornyik und Partner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Traiskirchen, vom 12.7.2021, GZ. 8841/20, soll folgende Grundbuchsänderung beschlossen werden:

Die im Teilungsplan dargestellte Trennfläche Nr. 1 des Grundstücks Nr. 28/1, KG Traiskirchen, im Ausmaß von 3 m² wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße entwidmet, aus dem öffentlichen Gut der KG Traiskirchen, ausgeschieden, somit der EZ 705, KG Traiskirchen, abgeschrieben, der EZ 19 der KG Traiskirchen, zugeschrieben und dort mit der Baufl. Nr. .8 vereinigt.

Die im Teilungsplan dargestellte Trennfläche Nr. 2 des Grundstücks Nr. 915/1, KG Traiskirchen, im Ausmaß von 6 m² wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße entwidmet, aus dem öffentlichen Gut der KG Traiskirchen, ausgeschieden, somit der EZ 705, KG Traiskirchen, abgeschrieben, der EZ 19 der KG Traiskirchen, zugeschrieben und dort mit der Baufl. Nr. .8 vereinigt.

Für die Einverleibungsfläche (Entwidmungsfläche) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traiskirchen von 9 m² (Trennstücke Nr.1 und Nr.2) ist an die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Entschädigung von € 235,-- / m², somit € 2.115,-- zu bezahlen.

Da die Gespräche über die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Ablösehöhen bereits vor der Beschlussfassung über die Erhöhung der Ablösesätze abgeschlossen wurden, sollen dieser Vereinbarung die alten Wertansätze zu Grunde gelegt werden.

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Vom Gemeinderat wäre der o.a. Grundbuchsänderung die Zustimmung zu erteilen und weiters wie folgt zu beschließen:

B E S C H L U S S

Die im Teilungsplan der HP Vermessung DI Andreas Hornyik und Partner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Traiskirchen, vom 12.7.2021, GZ. 8841/20, welcher am Bauamt der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Einsicht aufliegt, mit Nr.1 bezeichnete Trennfläche des Grundstücks Nr. 28/1 und mit Nr.2 bezeichnete Trennfläche des Grundstücks Nr. 915/1 beide vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 705 im Grundbuch der KG Traiskirchen, im Gesamtausmaß von 9 m², werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

b. Auflassung von öffentlichem Gut, KG Tribuswinkel, Breininger / ALBAN Projektmanagement GmbH

Entsprechend dem Teilungsplan der HP – Vermessung Dipl.-Ing. Andreas Hornyik und Partner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Traiskirchen, vom 7.10.2021, GZ. 8642/19, soll folgende Grundbuchsänderung beschlossen werden:

Die im Teilungsplan dargestellte Trennfläche Nr. 1 des Grundstücks Nr. 1400/2, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von 20 m² wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße entwidmet, aus dem öffentlichen Gut der KG Tribuswinkel, ausgeschieden, somit der EZ 1525, KG Tribuswinkel, abgeschrieben, der EZ 864 der KG Tribuswinkel, zugeschrieben und dort mit dem Grundstück Nr. 1180/94 vereinigt.

Für die Einverleibungsfläche (Entwidmungsfläche) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traiskirchen von 20 m² (Trennstück Nr.1) ist an die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Entschädigung von € 200,- / m², somit € 4.000,- zu bezahlen.

Da die Gespräche über die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Ablösehöhen bereits vor der Beschlussfassung über die Erhöhung der Ablösesätze abgeschlossen wurden, sollen dieser Vereinbarung die alten Wertansätze zu Grunde gelegt werden.

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Vom Gemeinderat wäre der o.a. Grundbuchsänderung die Zustimmung zu erteilen und weiters wie folgt zu beschließen:

B E S C H L U S S

Die im Teilungsplan der HP Vermessung DI Andreas Hornyik und Partner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Traiskirchen, vom 7.10.2021, GZ. 8642/19, welcher am Bauamt der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Einsicht aufliegt, mit Nr. 1 bezeichnete Trennfläche des Grundstücks Nr. 1400/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 1525 im Grundbuch der KG Tribuswinkel, im Gesamtausmaß von 20 m², wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

c. Abtretung an das öffentliche Gut, KG Traiskirchen, Melkergasse 3, Teilung PR Projekt Aletheia GmbH und Miteigentümer

Entsprechend dem Teilungsplan von Dipl.-Ing. Helmut Frosch, Baden, vom 15.9.2021, GZ. 9256/21-A, soll folgende Grundbuchsänderung beschlossen werden:

Die in der Plandarstellung dargestellte Trennfläche Nr. 1 der Baufl. Nr. .136, KG Traiskirchen, im Ausmaß von 25 m² wird der EZ 3, KG Traiskirchen, abgeschrieben, als Verkehrsfläche ins öffentliche Gut übernommen, somit der EZ 705, KG Traiskirchen, öffentliches Gut, zugeschrieben und dort mit dem Grundstück Nr. 1040/1 vereinigt.

Auf Basis eines Verkehrswertes von € 375,--/m² für Bauland – Kerngebiet soll zwischen den Vertragsteilen für die Fläche des Trennstücks Nr. 1 im Ausmaß von 25 m² eine Vereinbarung über eine Entschädigungssumme in der Gesamthöhe von € 9.375,-- geschlossen werden.

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Vom Gemeinderat wäre der o.a. Grundbuchsänderung die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

d. Abtretung an das öffentliche Gut und Auflassung von öffentlichem Gut, KG Traiskirchen, Hochmühlstraße 26, Teilung Markovic

Entsprechend dem Teilungsplan von DI Helmut Frosch, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Baden, vom 22.6.2021, GZ. 9987/21, soll folgende Grundbuchsänderung beschlossen werden:

Abtretung von öffentlichem Gut:

Die in der Plandarstellung dargestellte Trennfläche Nr. 2 des Grundstücks Nr. 1077/10, KG Traiskirchen, im Ausmaß von 1 m² wird der EZ 1369, KG Traiskirchen, abgeschrieben, als Verkehrsfläche ins öffentliche Gut übernommen, somit der EZ 705, KG Traiskirchen, öffentliches Gut, zugeschrieben und dort mit dem Grundstück Nr. 2427 vereinigt.

Auf Basis eines Verkehrswertes von € 320,--/m² für Bauland – Wohngebiet soll zwischen den Vertragsteilen für die Fläche im Bauland – Wohngebiet von 1 m² (Trennstück 2) eine Vereinbarung über eine Entschädigungssumme in der Gesamthöhe von € 320,-- geschlossen werden.

Auflassung von öffentlichem Gut:

Die im Teilungsplan dargestellte Trennfläche Nr. 1 des Grundstücks Nr. 1078/3, KG Traiskirchen, im Ausmaß von 5 m² wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße entwidmet, aus dem öffentlichen Gut der KG Traiskirchen ausgeschieden, somit der EZ 705, KG Traiskirchen, abgeschrieben, der EZ 1369 der KG Traiskirchen, zugeschrieben und dort mit dem Grundstück Nr. 1077/10 vereinigt.

Für die Einverleibungsfläche (Entwidmungsfläche) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traiskirchen von 5 m² (Trennstück Nr. 1) ist von Frau und Herrn Danka und Dalibor Markovic an die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Entschädigung von € 320,-pro m², somit € 1.600,-- zu bezahlen.

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Vom Gemeinderat wäre der o.a. Grundbuchsänderung die Zustimmung zu erteilen und weiters wie folgt zu beschließen:

B E S C H L U S S

Die im Teilungsplan von DI Helmut Frosch, Ingenieurkonsulent für Vermessungs-wesen, Baden, vom 22.6.2021, GZ. 9987/21, welcher am Bauamt der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Einsicht aufliegt, mit Nr. 1 bezeichnete Trennfläche des Grundstücks Nr. 1078/3, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 705 im Grundbuch der KG Traiskirchen, im Gesamtausmaß von 5 m², wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

TOP 6 Zustimmung- und Löschungserklärungen

Um Ausstellung einer Löschungserklärung ersuchen:

- a) Thomas und Claudia **Berghold**, Schwanenweg 11, 2514 Traiskirchen, für das Vor- und Wiederkaufsrecht sowie das Pfandrecht des Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 49.706,28 gem. Kaufvertrag vom 23.01.2002.
- b) Johann und Anita **Malek**, Neurißgasse 31, 2512 Tribuswinkel, für das Vor- und Wiederkaufsrecht sowie das Pfandrecht des Vertragsstrafe in der Höhe von ATS 108.000,-- gem. Kaufvertrag vom 06.04.1990.
- c) Friedrich und Irmgard **Breuer**, Oskar Helmer-Straße 66, 2514 Traiskirchen, für das Vor- und Wiederkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 25.01.1961.

Den og. Ansuchen um Löschung von Rechten und Pfandrechten kann entsprochen werden, da die Vertragsbedingungen erfüllt wurden.

Die Anträge des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

TOP 7 Richtlinie für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „KinderAbenteuerLabor KALO“

Es wird folgende Richtlinie für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „KinderAbenteuerLabor KALO“ erlassen:

§ 1

Name, Rechtsträger und Sitz

- (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen als Körperschaft öffentlichen Rechts führt den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „KinderAbenteuerLabor“ kurz: „KALO“.
- (2) Der Sitz befindet sich derzeit an folgenden Standorten:

KALO, Gürtelstraße 35, 2514 Traiskirchen
- (3) Die Stadtgemeinde Traiskirchen verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „KALO“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke iSd § 34 ff BAO.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Zweck

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art dient sowohl nach seiner Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken iSd §§ 34 BAO
- (2) anhand: Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge

Der Betrieb gewerblicher Art, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat sich zum Ziel gesetzt die Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge zu fördern. Der Betrieb gewerblicher Art dient der Betreuung der Kinder/Jugendlichen/Eltern und bezweckt unter anderem:

- die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen
- die zeitgemäße pädagogische Erziehung und Betreuung der Kinder
- die Förderung der Entwicklung und Interessen der Kinder und Jugendlichen
- die Unterstützung von Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder
- die Sicherung der Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 3

Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes

- (1) Der begünstigte Zweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehene ideelle Mittel (= Tätigkeiten) sind:
 - der Betrieb einer Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung und
 - alle in diesem Zusammenhang stehenden pädagogischen Maßnahmen durch Betreuung und Vermittlung von Sozialkompetenzen.
 - Im speziellen: Altersgerechte Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch Themen aus dem Bereich Erforschen, Spielen und Kreativsein.
 - Durchführung von Veranstaltungen und Festen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu innovativen Themenbereichen
 - Klassische Elternkindzentrum-Kurse
 - Ein offenes Kreativatelier und einer an die Idee der FabLabs (fabrication laboratorys) angelehnte Werkstatt für Kinder
 - Forschergruppen und Angebote an Schul- und Kindergartengruppen
 - Eltern-Kind-Café
 - Diesbezügliche Ferienangebote
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung dieser Aktivitäten und Bewusstseinsbildung innerhalb der örtlichen Bevölkerung
 - Fortbildungen für pädagogisches Personal
- (3) Die für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehenen materiellen Mittel (= finanzielle Mittel) sind:
 - Entgelte (Kursbeiträge, Veranstaltungsentgelte, usw.)
 - Förderungen gemäß § 5 NÖ Familiengesetz für Eltern-Kind-Zentren
 - Subventionen und Förderungen im Allgemeinen, Schenkungen, Sponsoring, Spenden, Zuwendungen
 - Mittel aus dem Budget der Stadtgemeinde Traiskirchen
 - Sonstige Einnahmen

§ 4

Gebarung, Bindung und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für in dieser Satzung angeführte Zwecke (§ 2 Zweck) verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.
- (4) Die Haushaltsgebarung ist nach dem Budgetvorschlag des Betriebes gewerblicher Art, der einen integrierten Bestandteil des Haushaltsvoranschlages des Rechtsträgers darstellt, abzuwickeln. Dabei sind zusätzlich die maßgeblichen Haushaltsvorschriften zu beachten sowie die Anordnungen des Rechtsträgers zu befolgen.
- (5) Der Rechtsträger trägt die wirtschaftliche und fachliche Verantwortung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art.

§ 5

Aufbau, Organisation und Organe, Rechte und Pflichten

- (1) Die Betriebsführung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art erfolgt durch
 - die/den LeiterIn des KALO entsprechend der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen erlassenen Geschäftseinteilung gemäß dem jeweils gültigen Dienstpostenplan.

Die Bestellung erfolgt durch den Rechtsträger (die Stadtgemeinde Traiskirchen).

- (2) Die/der LeiterIn ist verpflichtet, folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Betreuung der Kinder, der Jugendlichen und der Eltern im Sinne der unter §3 angeführten Tätigkeitsfelder
 - Organisation von Kursen, Veranstaltungen, usw.
 - Abwicklung der operativen Administration
 - Abstimmungen mit dem Erhalter des KALO

Es gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Leitung.

- (3) Organisationsänderungen sind vom Rechtsträger zu genehmigen.
- (4) Für die Organe und Bediensteten des Betriebes gewerblicher Art gelten die für den Rechtsträger allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und laufende Kontrolle über die Führung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art obliegt dem Gemeinderat, welcher durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Ausübung dieser Kontrolle unterstützt wird.

§ 7

Verantwortlichkeit und Haftung

Sämtliche Organe des Betriebes gewerblicher Art sind der Stadtgemeinde Traiskirchen für die sorgfältige Besorgung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und Funktion verantwortlich.

§ 8

Auflösung des Betriebes gewerblicher Art

Bei Auflösung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke iSd § 34 ff BAO zu verwenden.

§ 9

Änderung der Richtlinien

Die Erlassung und Änderung dieser Richtlinie bedarf der Beschlussfassung des Gemeinderates.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSc und GR Fischer beschlossen

TOP 8 Umlegung der Trinkwassertransportleitung DN600 – Kostenteilung

Über den Arkadia-Parkplatz Parz. 939/4; .57/1; 920; 1006/4; 922 in der KG Traiskirchen verläuft derzeit eine Trinkwassertransportleitung DN 600.

Die Transportleitung wird in diesem Bereich erneuert und wird ab der Vogelweidestraße (Bereich Stadtpark) mit weiterem Verlauf über die B17 – Ganglbergerstraße – Wienersdorfer Straße – bis zur Gürtelstraße auf einer Gesamtlänge von rd. 650 m neu errichtet.

Die Trassenverlegung der Transportleitung in die angrenzende Straße und somit ins öffentliche Gut ermöglicht eine eventuell zukünftige Entwicklung des Stadtzentrums/Arkadias und sichert eine einwandfreie Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen.

Die Arbeiten werden in zeitlicher Abstimmung mit weiteren Baumaßnahmen des Wasserleitungsverbandes und unter Bedacht der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durchgeführt.

Die Gesamtkosten für die Umlegung der Transportleitung DN 600 wurden mit € 1.400.000,-- (exkl. Ust.) abgeschätzt.

Die Kostenteilung zwischen der Stadtgemeinde Traiskirchen und dem Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden soll mit je 50% vereinbart werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschlossen.

TOP 9 33. Änderung des Bebauungsplanes

I. Grundsätzliches:

Der derzeit rechtskräftige BBPL soll abgeändert werden.

Der vorliegende Änderungsentwurf umfasst insgesamt 14 Änderungspunkte im Bebauungsplan und erstreckt sich auf die Katastralgemeinden Traiskirchen, Möllersdorf, Tribuswinkel, Wienersdorf und Oeynhaus.

Die rechtlichen Grundlagen für die Änderung des BBPL bilden die §§ 34 Abs. 1 lit.1 (wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen, insbesondere die periodische Überarbeitung der planlichen Grundlagen im Kommunalen Informationssystem) und lit.2 (zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile für die in der Gemeinde verkörperte Gemeinschaft), NÖ – Raumordnungsgesetz 2014.

Folgende Unterlagen für diese Änderung wurden ausgearbeitet:

- Planentwurf (M 1:1000),
- Erläuterungsbericht,
- Liste mit sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern (gemäß § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014).

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung des BBPL lag gemäß § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014 in der Zeit vom 19.10.2021 bis 1.12.2021 zur allgemeinen Einsicht auf.

Sämtliche betroffenen Grundstückseigentümer und die Abt. RU-1 des Amtes der NÖ-Landesregierung wurden zu Beginn der Auflagefrist verständigt.

Der Änderungsentwurf umfasst folgende einzelne Punkte:

II. Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur 33. Bebauungsplanänderung:

33.1 Straßenfluchtlinie Johann Foissner Straße

Im Zuge der Zentrumsentwicklung der Stadtgemeinde Traiskirchen soll die Straßenfluchtlinie am Grundstück .39 soweit angepasst werden, dass zukünftige Planungen und Entwicklungen städtebaulich sinnvoll realisiert werden können. Die Liegenschaft im Zentrum Traiskirchen befindet sich an einem wichtigen Knotenpunkt im Herzen der Stadt. Derzeit ist die vorhandene Straßenfluchtlinie nicht linear dem Straßenraum angepasst und wirkt durch ihre Auskrugung optisch als Hindernis. Durch eine Adaptierung und Anpassung der Straßenfluchtlinie wird der Straßenraum in seiner Dimensionierung vergrößert und stellt eine Verbesserung der Situation dar. Durch diese Maßnahme wird das Zentrum und die vorherrschende Verkehrssituation aufgewertet und die Stadtgemeinde Traiskirchen verfolgt durch diese Änderung die besonderen Leitziele in der örtlichen Raumordnung gemäß §1 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

33.2 Bauklasse Kirchengasse

Die Liegenschaften in der Kirchengasse weisen derzeit Bauklasse I auf. Um das Leitziel der Raumordnung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und eine flächensparende Bebauung zu garantieren, ist eine Verdichtung im Zentrum Traiskirchens anzustreben. Um diesen Anforderungen zu entsprechen sollen die Bebauungsbestimmungen der Grundstücke .132/1, .132/2, 1002/1, 1002/2, .131, 1004/1, 1004/2, 1004/3 und 1005 angepasst werden.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bauklasse der Grundstücke .132/1, .132/2, 1002/1, 1002/2, .131, 1004/1, 1004/2, 1004/3 und 1005 von I auf I,II erhöht. Bereits in der direkt angrenzenden Nachbarschaft wird das Siedlungsgebiet durch eine Bauklasse I,II bzw. II geprägt. Durch eine Anpassung der Bauklasse an den Bestand der Nachbarschaft können eine homogene Bebauungsstruktur und ein homogenes Erscheinungsbild erreicht werden

33.3 Bebauungsdichte Industriestraße

Die Liegenschaften im Bereich Industriestraße Ecke Finkengasse weisen derzeit eine Bebauungsdichte von 30% auf. Im Zuge einer Stadtteilevaluierung und dem Ziel einer innerörtlichen Verdichtung sollen nun die Bebauungsbestimmungen der Grundstücke 290/1, 290/2, 290/3, 290/4, 290/5, 290/6, 290/7 und 290/8 angepasst werden.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bebauungsdichte der Grundstücke 290/1, 290/2, 290/3, 290/4, 290/5, 290/6, 290/7 und 290/8 von derzeit 30% auf 35% erhöht. Bereits in der direkt angrenzenden Nachbarschaft wird das Siedlungsgebiet von einer Bebauungsdichte von 35% geprägt.

33.4 Bauungsweise Kugelzipfgasse

Das Grundstück in der Kugelzipfgasse weist derzeit eine gekuppelte Bauungsweise auf. Diese Bauungsweise findet sich zudem auf den Nachbargrundstücken in der Randsiedlungsstraße, welche sich auch harmonisch in das Erscheinungsbild der Stadtrandsiedlung eingliedert. Da das Grundstück in diesem Bereich jedoch gesondert zu betrachten ist, da dieses Grundstück den Zugang über die Kugelzipfgasse hat, sind die Bebauungsbestimmungen des Grundstückes 2831/2 anzupassen, um eine sinnvolle und städtebaulich harmonische Bebauung zu gewährleisten. Die derzeit gültige Bestimmung einer gekuppelten Bauungsweise an der Grundstücksgrenze stellt für die angrenzenden Grundstücke 2831/1 und 2830 eine nicht notwendige Beeinträchtigung dar.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bebauungsweise des Grundstückes 2831/2 von derzeit gekuppelt auf offen abgeändert.

33.5 Bebauungsweise Alois Jirovetz Straße

Die Grundstücke in der Alois Jirovetz Straße weisen laut Bebauungsplan derzeit eine offene Bebauungsweise auf. Die Grundstücke sind vor allem durch ihre geringe Grundstücksbreite von ca. <10 Meter charakteristisch. Durch die derzeit verordnete offene Bebauungsweise und den gesetzlich einzuhaltenden Bauwuch ist eine Bebauung auf diesen Grundstücken nur sehr schwer möglich. Um eine sinnvolle Bebaubarkeit für zukünftige Bauvorhaben der EigentümerInnen sicher zu stellen, sind die Bebauungsbestimmungen der Grundstücke 191/27, 191/28, 191/20 und 191/21 anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bebauungsweise von derzeit offen auf gekuppelt abgeändert.

33.6 Bauklasse Wienerstraße

Das Grundstück 1133 in Bauland Betriebsgebiet weist derzeit eine Geschossflächenzahl von 0.6 und eine maximale Bebauungshöhe von 7 Meter auf. Die Firma Elisabeta Marian GmbH ist Betreiberin und Vermieterin von Teilen dieser Betriebsanlage. Die Firma ist an die Stadtgemeinde Traiskirchen herangetreten, da sie die gegenständliche Liegenschaft attraktiver für Unternehmen und deren MitarbeiterInnen gestalten und diese nachhaltig und langfristig bewirtschaften will. Das derzeitige Verkehrsaufkommen der Betriebsanlage beträgt ca. 10-12 LKW An- und Abfahrten pro Tag. Eine Prognose für die Zukunft lässt sich auf Grund der derzeit nicht bekannten zukünftig einmietenden Unternehmen noch nicht seriös erstellen – von einer dramatischen Erhöhung wird jedoch nicht ausgegangen und diese wird auch nicht angestrebt.

Das Grundstück befindet sich direkt an der Grenze zum Gemeindegebiet Guntramsdorf und Gumpoldskirchen. Die Bauklasse der angrenzenden Grundstücke im Bauland Betriebsgebiet auf dem Gemeindegebiet Guntramsdorf sind mit II,III festgelegt. Die angrenzenden Bauland-Betriebsgebiet Grundstücke auf dem Gemeindegebiet Gumpoldskirchen sind laut Bebauungsplan mit einer maximalen Bebauungshöhe von 13 Meter festgelegt. Um eine sinnvolle Bebaubarkeit, unter Berücksichtigung zukünftiger Planungen und angrenzenden Liegenschaften im Bauland Betriebsgebiet, zu gewährleisten sind die Bebauungsbestimmungen des Grundstückes 1133 anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wird die maximale Bebauungshöhe von derzeit 7 Meter auf 12 Meter abgeändert.

33.7 Straßenfluchtlinie Mühlgasse

Das Grundstück in der Mühlgasse 9 ist mit einem Einfamilienhaus in geschlossener Bebauungsweise bebaut. Im Zuge eines Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass das Wohnhaus laut Plan zu einem Teil auf öffentlichem Grund steht. Im Zuge der Bauaktserhebung der Mühlgasse 9 konnte festgestellt werden, dass bereits ein Schreiben aus dem Jahr 1963 der Stadtgemeinde Traiskirchen existiert, in welchem festgehalten wird, dass für den damaligen Neubau rund 36m² des öffentlichen Grundes in Anspruch genommen wurde. Zudem wurde diese Überbauung auch planlich festgehalten.

Um die planliche Grundlage des Bebauungsplanes dem Bestand anzupassen, ist im gegenständlichen Verfahren die Straßenfluchtlinie in diesem Bereich anzugleichen.

33.8 Bauklasse Wienerstraße

Die Weinkellerei Aigner GmbH hat ihr Unternehmen an der Gemeindegrenze zu Gumpoldskirchen am Grundstück 1120/3. Das Unternehmen befindet sich überwiegend auf dem Gemeindegebiet Gumpoldskirchen. Derzeit findet auf diesem Gemeindegebiet ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans statt – es wird angedacht die maximale Bauhöhe des Betriebes von 13 Meter auf 15 Meter zu erhöhen. Derzeit befindet sich die Änderung in Auflage und sollte in Kürze vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen beschlossen werden. Zurzeit ist auf dem Gemeindegebiet Traiskirchen die Bauklasse mit I,II festgelegt. Um ein harmonisches gemeindeübergreifendes Erscheinungsbild zu gewährleisten und eine sinnvolle Bebauung zu garantieren, soll die derzeit verordnete Bauklasse I,II auf IV abgeändert werden, um sich an die bereits verordneten Bebauungsbestimmungen bzw. an die zukünftigen Bebauungsbestimmungen anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bauklasse angepasst, um auch zukünftig, aufgrund der Bebauungsplanänderungen auf Seiten der Marktgemeinde Gumpoldskirchen, ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild zu garantieren.

33.9 Straßenfluchtlinie Weidengasse

Anlässlich einer aktuellen Vermessung wurde festgestellt, dass die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke mit der Grundstücksnummer 408/2 und 408/5 auf dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traiskirchen liegt und daher Teilflächen des öffentlichen Gutes seit Jahren privat genutzt werden. In Anbetracht des bereits erfolgten Vollausbaus der Weidengasse und der daher für die Straße nicht mehr notwendigen Teilflächen ist es sinnvoll die Straßenfluchtlinie dem Naturstand anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Straßenfluchtlinie bzw. die Baufluchtlinie an den Naturstand angepasst.

33.10 Straßenfluchtlinie Weidengasse

Anlässlich einer Projekteinreichung wurde festgestellt, dass die Straßenfluchtlinie laut verordnetem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan im Bereich der Weidengasse 18-20 nicht dem Grenzstand laut Vermessungsurkunde entspricht. Durch eine Anpassung der Straßenfluchtlinie an den Grenzstand wird die Restbreite des Gehsteiges eingehalten.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Straßenfluchtlinie bzw. die Baufluchtlinie an den Grenzstand laut Vermessungsurkunde angepasst.

33.11 Straßenfluchtlinie Josefthaler Straße

Die Grundstücke in der Josefthaler Straße weisen derzeit eine offene Bauweise auf. Die Grundstücke sind vor allem durch ihre geringe Grundstücksbreite charakteristisch. Durch die derzeit verordnete offene Bauweise und den gesetzlich einzuhaltenden Bauwuch ist eine Bebauung auf diesen Grundstücken nur sehr schwer möglich. Um eine sinnvolle Bebaubarkeit für zukünftige Bauvorhaben der EigentümerInnen sicher zu stellen, sind die Bauvorschriften der Grundstücke 171/6, 171/7, 171/8 und 171/9 anzupassen.

Zusätzlich wurde festgestellt, dass im Bereich des Grundstückes 170/29 das Grundstück 172/35 laut Plan, gemäß Grundbuchsatzung als Eigentümerin die Stadtgemeinde Traiskirchen Öffentliches Gut genannt, teilweise in die Baulandfläche hineinragt. Um die Plandarstellung dem bereits vorherrschenden Naturstand anzupassen, ist die Baufluchtlinie dem vorherrschenden Ist-Stand anzupassen.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bauweise von derzeit offen auf gekuppelt und die Anpassung der Straßenfluchtlinie abgeändert.

33.12 Bauvorschriften Sochorgasse

Der Grundstückseigentümer des Grundstückes 1230/8 ist an die Stadtgemeinde Traiskirchen herangetreten, um einen Antrag auf Abänderung der derzeit rechtsgültigen Bauvorschriften zu stellen. Als Grund wird hierbei die Optimierung des derzeit bestehenden Betriebes und eine bestmögliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes angeführt. Zusätzlich wurde der Wunsch eines Arztzimmers im Betrieb geäußert – aufgrund der Betriebsgröße und dem vorhandenen Verletzungspotenzial stellt dieser Bau eine wichtige Maßnahme zum Schutz der MitarbeiterInnen vor Ort da. Das Grundstück befindet sich im Betriebsgebiet Tribuswinkel, welches vor allem durch Betriebsbauten entlang der B17 Wiener Neustädter Straße geprägt ist. Im Zuge einer Stadtteilevaluierung wurde zudem festgestellt, dass die derzeit gültigen Bauvorschriften dem Bestand des Nachbargrundstückes nicht entsprechen.

Um eine bestmögliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes zu erreichen und eine Anpassung der Bauvorschrift an den Naturstand zu erlangen sollen die Bauvorschriften in diesem Bereich angepasst werden.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bauweise auf dem Grundstück 1230/8 von derzeit offen auf offen, gekuppelt abgeändert. Zusätzlich wird die Bauweise des Grundstückes 1230/4 von derzeit offen auf geschlossen abgeändert. Gleichzeitig wird die Bauweise von derzeit 90% auf 60% herabgesetzt, aufgrund den Bestimmungen der NÖ Bauordnung §49 Abs. 4. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei einer geschlossenen Bauweise auf Eckbauplätzen die Bauweise bis zu 50% überschritten werden darf.

33.13 Bauklasse Schöffelstraße

Die Grundstücke in der Schöffelstraße weisen derzeit die Bauklasse I auf. Im Zuge einer Stadtteilevaluierung wurden die Bauvorschriften in diesem Bereich näher analysiert. Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die Bauklassen in der unmittelbaren Umgebung näher betrachtet. Die Umgebung ist geprägt durch Bauklasse

I,II – sowohl die direkt angrenzende Freiwillige Feuerwehr, das gegenüberliegende Bauland Betriebsgebiet als auch die Wohnbauten entlang der Leesdorfer Straße sind als Bauklasse I,II verordnet. Eine Erhöhung der Bauklasse der Grundstücke 316/18, 316/19 und 316/1 gliedert sich sehr gut in das städtebauliche Erscheinungsbild dieser Umgebung ein.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Bauklasse von derzeit I auf I,II abgeändert.

33.14 Straßenfluchtlinie Süddruckgasse

Im Zuge der Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage im Bereich der Kreuzung B 210 / Süddruckgasse ist die Inanspruchnahme eines Teilstückes der Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 44/8 erforderlich. Die Landesstraßenverwaltung hat bereits Gespräche mit den GrundstückseigentümerInnen geführt und dieser hat der Grundbeanspruchung bereits zugestimmt mit der Forderung die Straßenfluchtlinie in diesem Bereich anzupassen. Zusätzlich wurde im Zuge der Vorbereitung zur Änderung der Straßenfluchtlinie in diesem Verfahren festgestellt, dass in der Plandarstellung auf den Grundstücken 44/8 und 44/7 neben einer 5 bzw. 3 Meter Baufluchtlinie auch eine Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie dargestellt ist. Die Anbauverpflichtung ist zu löschen, da diese nicht den Planungswillen bzw. die Realität abbildet.

Im gegenständlichen Verfahren wird die Straßenfluchtlinie bzw. die Baufluchtlinie an den Naturstand angepasst.

III. Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahmefrist vom 19.10.2021 bis 1.12.2021 sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

1. Stellungnahme der Abteilung RU 1 (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) vom 22.10.2021

Die Abteilung RU 1 (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die Umwidmungspunkte 33.5. Bebauungsweise Alois Jirovetz Straße und 33.12. Bebauungsbestimmungen Sochorgasse. Es sollen hierbei die Änderungen noch einmal hinsichtlich der vorgeschlagenen Bebauungsweise durchdacht werden, da diese nicht zur Gänze nachvollziehbar sind.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Ad 33.5.:

Der Stellungnahme der RU 1 wird dahingehend entsprochen, dass an den seitlichen Grundstücksgrenzen eine Anbauverpflichtung festgelegt wird, an der die Kuppelung stattfinden soll. Zusätzlich soll die Abgrenzung von Baulandflächen mit unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen angepasst werden, um das bereits bestehende Gebäude am Grundstück 191/27 zu berücksichtigen.

Ad 33.12.:

Der Stellungnahme der RU1 wird dahingehend entsprochen, dass das Grundstück mit der Grundstücksnummer 1230/8 die Bebauungsweise „einseitig offen“ aufweisen soll. Am Luftbild ist zu erkennen, dass das Hauptgebäude bereits an das Grundstück 1230/4 angebaut ist. Das zweite Gebäude ist bereits mit dem Bauwerk verbunden und stellt somit eine Einheit da. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung festzulegen, da diese Bebauungsweise das historisch gewachsene Gebäude bestmöglich abbildet.

IV. Zusammenfassung

Entsprechend dem vorliegenden Erläuterungsbericht und der Behandlung der Stellungnahme sollen die einzelnen Änderungspunkte des Bebauungsplanes kundgemacht werden:

Verordnung (33. BBPL Änderung)

§1

Auf Grund des §33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Traiskirchen dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot

durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§2

Die in §1 angeführte und vom Bauamt der Stadtgemeinde Traiskirchen ausgearbeiteten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt (Bauamt) während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht auf. Aufgrund der „Covid-19-Krise“ und der diesbezüglich einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen, ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres nur nach telefonischer Voranmeldung unter +43 (0)50355-325 oder per Mail an elisa.wrchowczyk@traiskirchen.gv.at möglich. Dabei sind jedenfalls die gesetzlich oder durch Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

§3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit der **S t i m m e n t h a l t u n g** des GR Ing. Mag. János beschlossen, wobei diese gem. § 51, Abs. 2 als Ablehnung zu werten ist.

TOP 10 Wohnungsangelegenheiten

Folgende Wohnungssuchende werden als Mieter einer Gemeindewohnung vorgeschlagen:

- a) Sabine **Horne**, 2514 Traiskirchen,
- b) Christian **Jank**, 2514 Möllersdorf,
- c) Ahmet **Celik**, 2514 Wienersdorf,
- d) Karin **Nachtelberger**, 2514 Wienersdorf,
- e) Almeida **Dzaferi**, 2514 Traiskirchen,
- f) Roman **Pernik**, 2514 Traiskirchen,
- g) Marcel **Lechner**, 2514 Möllersdorf,
- h) Robiya **Matjakubova**, 2514 Traiskirchen,
- i) Daniel **Hiersche**, 2514 Wienersdorf,
- j) **Grasshoppers**, 2514 Traiskirchen,
- k) Dominik **Konorsa**, 2514 Traiskirchen,
- l) Maria **Litkovicova**, 2514 Traiskirchen,

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit der **S t i m m e n t h a l t u n g** des GR Ing. Mag. János beschlossen, wobei diese gem. § 51, Abs. 2 als Ablehnung zu werten ist.

TOP 11 Subventionen

a. Lebenshilfe

Die Lebenshilfe soll für das Jahr 2021 eine Subvention in Höhe

€ 1.200,00

erhalten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

b. Sozialintegrative Förderschule

Die sozialintegrative Förderschule soll eine Subvention in Höhe von

€ 600,--

für die Abhaltung von bzw. Teilnahme an Judoeinheiten erhalten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

c. Montessorischule Tribuswinkel

Die jährliche Subvention für die Montessorischule Tribuswinkel, die zuletzt am 29.6.2015 beschlossen wurde, soll ab dem Schuljahr 2021/22 auf

€ 4.500,-

erhöht werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

d. FCM ProfiBox Traiskirchen – Sondersubvention

Der **FCM ProfiBox Traiskirchen** soll aufgrund des mit der Corona-Pandemie vorgeschriebenen Lockdowns bedingten Ausfalls für den Vereinsbetrieb notwendigen, sehr bedeutenden jährlichen Krampuskränzchens eine Sondersubvention in Höhe von

€ 5.000,--

erhalten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschossen.

TOP 12 Abteilung „Energie, Ökologie & nachhaltige Stadtentwicklung“ - Zubau und Sanierung – Grundsatzbeschluss und Planungsvergabe

Aufgrund des stets steigenden Platzbedarfs, der neu geschaffenen Abteilung „Energie, Ökologie & nachhaltige Stadtentwicklung“ und der erhöhten Nachfrage an kleineren Besprechungsräumen soll im Innenhof des Rathauses eine Erweiterung durchgeführt werden. Mit der Vorplanung und Planung, der Einreichung und Ausschreibung sowie der örtlichen Bauaufsicht gemäß § 3HOA/h, sollen die Ziviltechniker GB-Consult Ziviltechniker GmbH, 1190 Wien betraut werden. Mit der Haustechnikplanung, Einreichung und Ausschreibung und der örtlichen Bauaufsicht soll das Ingenieurbüro Schulterer, Mödling betraut werden. Die Elektrotechnikplanung, Ausschreibung und dazugehörige örtliche Bauaufsicht soll das Technische Büro Bartmann, Baden durchführen.

Mit der begleitenden Kontrolle und der Bauverwaltung soll die TBVG beauftragt werden.

Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt laut Gebührenordnung.

Des Weiteren soll die TBVG bevollmächtigt werden, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Aufträge an Professionisten im Namen der Stadtgemeinde zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSch, GR Fischer und GR Ing. Mag. János beschlossen.

TOP 13 Sanierung und Umgestaltung Hauptplatz Traiskirchen – Grundsatzbeschluss und Planungsvergabe

Der Traiskirchner Hauptplatz soll nun als dritte Phase der Stadtzentrumsrevitalisierung saniert und umgestaltet und auch für Veranstaltungen dem heutigen Stand entsprechend adaptiert werden. Mit der Vorplanung und Planung, der Einreichung und Ausschreibung sowie der örtlichen Bauaufsicht gemäß Paragraph 3HOA/h, sollen Hausdorf Architekten, 1010 Wien betraut werden.

Die Elektrotechnikplanung, Ausschreibung und dazugehörige örtliche Bauaufsicht soll das Technische Büro Bartmann, Baden durchführen.

Mit der begleitenden Kontrolle und der Bauverwaltung soll die TBVG beauftragt werden.

Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt laut Gebührenordnung.

Des Weiteren soll die TBVG bevollmächtigt werden, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Aufträge an Professionisten im Namen der Stadtgemeinde zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSch, GR Fischer und GR Ing. Mag. János beschlossen.

TOP 14 Parkraumbeschaffung Errichtung Parkdeck Traiskirchen – Grundsatzbeschluss und Planungsvergabe

Aufgrund der Sanierung und Umgestaltung des Hauptplatzes und des steigenden Platzbedarfs soll auf dem bestehenden Schotterparkplatz (Arkadiaweg) ein Parkdeck errichtet werden um speziell auch während der Umbauphase des Hauptplatzes zusätzliche Parkflächen zur Verfügung zu haben. Mit der Vorplanung und Planung, der Einreichung und Ausschreibung sowie der örtlichen Bauaufsicht gemäß Paragraph 3HOA/h, soll Architekt DI Werner Stingl, 2514 Traiskirchen betraut werden.

Mit der begleitenden Kontrolle und der Bauverwaltung soll die TBVG beauftragt werden.

Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt laut Gebührenordnung.

Des Weiteren soll die TBVG bevollmächtigt werden, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Aufträge an Professionisten im Namen der Stadtgemeinde zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSch, GR Fischer und GR Ing. Mag. János beschlossen.

TOP 15 Thermische Sanierung Wr. Neustädterstraße 13 a-e Traiskirchen – Grundsatzbeschluss und Planungsvergabe

Die im Jahr 1995 errichteten Wohnhäuser sollen thermisch saniert werden. Aufgrund der sommerlichen Überhitzung sollen auch die Außenanlagen neu gestaltet werden und die Flächen nach Möglichkeit entsiegelt werden. Mit der Vorplanung und Planung, der Einreichung und Ausschreibung gemäß Paragraph 3HOA/h, soll Architekt DI Werner Stingl, 2514 Traiskirchen betraut werden.

Mit der begleitenden Kontrolle und der Bauverwaltung soll die TBVG beauftragt werden.

Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt laut Gebührenordnung.

Des Weiteren soll die TBVG bevollmächtigt werden, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Aufträge an Professionisten im Namen der Stadtgemeinde zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBSch, GR Fischer und GR Ing. Mag. János beschlossen.

TOP 16 Kindergarten Petzold-Straße - Inneneinrichtungsplanung – Grundsatzbeschluss und Planungsvergabe

Für die Neugestaltung der Inneneinrichtung und der Erstellung eines Stufenplanes für die Umsetzung soll mit der Vorplanung und Planung, der Einreichung und Ausschreibung sowie der örtlichen Bauaufsicht gemäß Paragraph 3HOA/h, sollen Artmüller Architekten Ziviltechniker GmbH, 1050 Wien betraut werden.

Mit der begleitenden Kontrolle und der Bauverwaltung soll die TBVG beauftragt werden.

Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt laut Gebührenordnung.

Des Weiteren soll die TBVG bevollmächtigt werden, aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen Aufträge an Professionisten im Namen der Stadtgemeinde zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird **g e g e n** die Stimmen von STR RgR Aigner, GR HR Mag.Dr. Paar, GR Bmst.Ing. Makoschitz-Weinreich, BBS, GR Fischer und GR Ing. Mag. János beschlossen.

TOP 17 Feuerwehr Möllersdorf – Rückführung ins Gemeindeeigentum

Das im Eigentum der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs GesmbH (TBVG) stehende Feuerwehrhaus Möllersdorf soll per 31.12.2021 in das Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen rückgeführt werden. Vom Bilanzgewinn 2020 der TBVG von € 432.022,37 sowie aus den dafür gebildeten Rücklagen erfolgt eine Sachdividende in der Höhe von € 962.000,00 gemäß Bewertungsgutachten vom 16.11.2021 in Folge der Rückführung der Liegenschaft Freiwillige Feuerwehr Möllersdorf, K. Adlitzerstraße 54b in 2514 Möllersdorf an die Stadtgemeinde Traiskirchen gem. Art. 34 §2 Budgetbegleitgesetz 2001.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit der **S t i m m e n t h a l t u n g** des GR Ing. Mag. János beschlossen, wobei diese gem. § 51, Abs. 2 als Ablehnung zu werten ist.

TOP 18 Splitlager und Einstellhalle Wirtschaftshof – Rückführung ins Gemeindeeigentum

Die im Eigentum der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs GesmbH (TBVG) stehende Splitlager- und Einstellhalle des Wirtschaftshofes Traiskirchen soll per 31.12.2021 in das Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen rückgeführt werden. Vom Bilanzgewinn 2020 der TBVG von € 432.022,37 erfolgt eine Sachdividende in der Höhe von € 179.000,00 gemäß Bewertungsgutachten vom 23.9.2014 in Folge der Rückführung der Liegenschaft Wirtschaftshof Traiskirchen, Industriestaße 78-82 in 2514 Traiskirchen an die Stadtgemeinde Traiskirchen gem. Art. 34 §2 Budgetbegleitgesetz 2001.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit der **S t i m m e n t h a l t u n g** des GR Ing. Mag. János beschlossen, wobei diese gem. § 51, Abs. 2 als Ablehnung zu werten ist.

TOP 19 Betriebsgelände Wr. Neustädterstraße 137-139 – Verwertungsvollmacht

Da bei dem durchgeführten Grundstückskauf der ehem. Firma Bamberger auch sämtliche auf der Liegenschaft befindlichen Gegenstände mitgekauft wurden und durch die bereits durchgeführte Auktion der Firma Aurena GmbH – Niklasdorf nicht alle Steine verwertet wurden sowie immer wieder Anfragen von Steinmetzen betreffend einzelnen Steine gestellt werden, soll die TBVG mit der Verwertung der Gestände bevollmächtigt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt über die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Traiskirchen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschlossen.

TOP 20 Lizenzgebühren Vergabepattform ANKÖ

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet Ausschreibungen ab gewissen Schwellenwerten zu publizieren. Die Ausschreibungen sollen zukünftig über den Auftragnehmerkataster Österreicher ANKÖ Service GmbH, Anschützgasse 1 1150 Wien veröffentlicht werden.

Die Jahreslizenz wurde gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund als „Paket Silber“ angepasst und beinhaltet

- eine Basislizenz mit Betreuung in technischen Fragen
- vollelektronische Abwicklung von 5 Vergabeverfahren im Unter- oder Oberschwellenbereich
- vollelektronische Abwicklung von 50 Direktvergaben ohne vorherige Bekanntmachung
- pro Kalenderjahr 30 Zugriffe auf die Liste geeigneter Unternehmen
- unbegrenzte Anzahl an Vorinformationen, Berichtigungen, Es-Ante Bekanntmachungen und Widerrufen sowie ggf. Bekanntgaben vergebener Aufträge zu den jeweiligen Vergabeverfahren

Die Nutzungslizenzgebühr für diese unbefristete Jahreslizenz beträgt **€ 2.490,--**.

Das Lizenzrecht gilt ab Angebotsannahme. Wird die Lizenz unterjährig abgeschlossen, so wird sie aliquot vom ersten Tag des Folgemonats bis zum Jahresende mit anteiliger Anzahl Verfahren und anschließend pro Kalenderjahr zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt. Über die Jahreslizenz hinausgehende Vergabeverfahren werden mit einem

Einzelpreis von € 150,- pro Vergabeverfahren (Vorteilspreis), bzw. pro Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung € 30,- verrechnet. Über die Jahreslizenz hinausgehende Zugriffe auf die ANKÖ Liste geeigneter Unternehmen werden mit € 12,80 pro Zugriff verrechnet.

Der Preis für die optionale Online-Verfahrensbegleitung durch alle Phasen Ihres ersten Vergabeverfahren beträgt € 500,-. Alle Preise zuzüglich 20% MwSt.

Wertbeständigkeit: die ANKÖ Service Ges.m.b.H. behält sich Preisänderungen nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes sowie Änderungen der Zahlungsbedingungen vor. Als Bezugsgröße dient die für den Dezember 2021 errechnete Indexzahl. Allfällige Änderungen erfolgen jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres und werden der Stadtgemeinde Traiskirchen per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Wertsicherung kann erstmalig mit 1. Jänner 2025 zum Tragen kommen. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden. Das Ende des Vertragsjahres ist auf der jeweils gültigen Rechnung angeführt.

Für das Jahr 2021 fallen **€ 207,50 zzgl. MwSt.** Bei diesen Ausgaben handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben. Ab dem Jahr 2022 fallen die oben angeführten Kosten an und sind im Budget bereits berücksichtigt. Eine Bedeckung für das Jahr 2021 erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **e i n s t i m m i g** beschlossen.